

Satzung des Holtendorfer Spielvereinigung e.V.

§ 1

Name, Vereinsfarben, Sitz

- (1) Der im Jahre 1990 aus dem BSG Traktor Markersdorf / Holtendorf hervorgegangene Verein führt den Namen „Holtendorfer Spielvereinigung e.V.“.
- (2) Der Holtendorfer Spielvereinigung e.V. hat seinen Sitz in 02829 Holtendorf, Zur Thomas Müntzer Siedlung 8a. Die Vereinsfarben sind gelb / schwarz.
- (3) Der Holtendorfer Spielvereinigung e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer 130 am 15.08.1990 eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Sächsischen Fußballverband e.V. und im Landessportbund Sachsen und der zuständigen Fachverbände.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag zu verwenden.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (5) Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (6) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
- (7) Formen der Mitgliedschaft
 - Aktive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt des Mitglieds
 - b. Tod des Mitglieds
 - c. Ausschluss eines Mitglieds
 - d. Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Vereinsaustritt ist mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum 31.12. und 30.06 des Jahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er ist zulässig bei:

- I. Wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Sportordnung
- II. Vereinsschädigendem Verhalten
- III. Nichtzahlung der Beiträge oder Nichteinhaltung/Nichterfüllung sonstiger Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausgeschlossene kann sich binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich beschwerdeführend an den Vereinsvorstand wenden, der nach Verhandlung über den Ausschluss entscheidet. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene so rechtzeitig zu laden, dass mindestens eine Frist von zehn Tagen eingehalten wird.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist das Mitglied zu dem unterbreiteten Vorwurf zu hören, sofern es auf der Versammlung erschienen ist und dies wünscht.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Zahlungsart werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 100,00
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, den Ausschluss und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) zusätzlich kann ein Ältestenrat/Ehrenrat als beratendes Gremium gewählt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Dieser obliegen:
 - A. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
 - B. Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - C. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - D. Alle zwei Jahre Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - E. Alle zwei Jahre Wahl der Kassenprüfer;
 - F. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
 - G. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
 - H. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - I. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - J. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) die Kassenprüfer beantragen,
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Ehrenmitglieder und aktiven Mitglieder vom

vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Bei Wahlen in den Vorstand entscheidet einfache Stimmmehrheit; bei Stimmengleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.
9. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einem Vorstandsmitglied

Der Vorstand kann zusätzlich aus bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, dem erweiterten Vorstand, bestehen.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands können auch innerhalb einer Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Gemeinschaft. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Holtendorfer Spielvereinigung e.V. Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, fernmündliche Erreichbarkeit und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenswarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Faxnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Sächsischen Fußballverband e.V. und im Landessportbund Sachsen und der zuständigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise usw.) an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturniererergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter

Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

4. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeindeverwaltung Markersdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die alte Satzung tritt am selben Tag außer Kraft.

Holtendorf, den 08.01.2010

Uwe Ludwig
Präsident

André Hentschel
Vizepräsident